

Universität Kassel · 34109 Kassel

Großer Verteiler

Der Präsident

Universität Kassel
Mönchebergstraße 19
34125 Kassel

Bearbeitung: Frauke Ermel
Az.: 3.50.01
frauke.ermel@uni-kassel.de
Telefon +49 561 804 2182
Fax +49 561 804 7183

20. April 2020
Seite 1 von 3

An
die Dekaninnen und Dekane
der Fachbereiche
1, 2, 5, 6, 7,
10, 11, 14, 15, 16;
den Rektor der Kunsthochschule;

die Studiengangskoordination bildungs- und
gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium;

die Geschäftsführenden Direktoren und
die Geschäftsführung der Wissenschaftlichen Zentren
INCHER-Kassel, CESR und CINSaT; ITeG

den Direktor der Universitätsbibliothek;
die Leitung des IT-Servicezentrums;
die Leitung Servicecenter Lehre;
den Geschäftsführer der Uniwerkstätten;
die Leitung Internationales Studienzentrum (ISZ), Sprachenzentrum, Studienkolleg;
die Leitung UniKasselTransfer;
das Zentrum für Lehrerbildung;

die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren sowie
die Geschäftsführung der Forschungs- und Kompetenzzentren
CIiMA, KDEE, ICDD, FAST, ZELL, CELA, FoSS, Empirische Forschungsmethoden;

P, VP, K,
TS, ST, SG, D, B, GenT, F, SBV, PR, Informationssicherheitsbeauftragter

die Leitung der Internen Revision;
die Leitung Forschungsservice;
die Leitung Kommunikation, Presse und Öffentlichkeitsarbeit

die Leitungen der Abteilungen
E, J, II, III, IV, V, Hochschulbezugstelle

im Hause

Erfüllung der Lehrverpflichtung durch Lehrangebote in digitaler Form
Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17.04.2020 (AZ: 405/08.001-(0007))

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen den o. a. Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In diesem Erlass trifft das Ministerium Aussagen, wie bei der Umstellung des Lehrangebotes auf digitale Formate im Zuge der Corona-Pandemie mit der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (LVVO) auf die Lehrverpflichtung zu verfahren ist.

Danach ist die unmittelbare Erbringung von Lehrangeboten in digitaler Form, welche planmäßige Präsenzveranstaltungen substituieren, in derselben Weise auf die Lehrverpflichtung anrechenbar wie die entsprechende Präsenzveranstaltung. D. h. ein Seminar, das planmäßig als Präsenzveranstaltung stattgefunden hätte und z. B. mit 2 Semesterwochenstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet worden wäre, ist nunmehr als digitale Veranstaltung auch mit 2 Semesterwochenstunden anrechenbar.

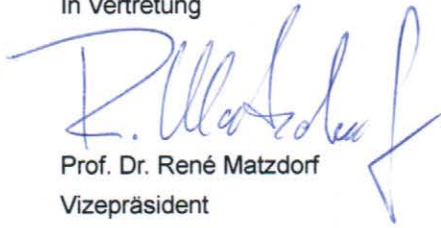
Der Erlass stellt darüber hinaus klar, wie § 2 Abs. 3 Satz 4 der LVVO auszulegen ist, wonach die Erstellung und Betreuung von E-Learning-Angeboten bis zu einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang, jedoch höchstens bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung, auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden kann. Diese Anrechnungsmöglichkeit betrifft konzeptionelle und verwaltende Tätigkeiten und bietet die Möglichkeit, Tätigkeiten auf die Lehrverpflichtung anzurechnen, die über die unmittelbare Erbringung der Lehre hinausgehen und im Zusammenhang mit digitaler Lehre einen erhöhten Aufwand haben. Es handelt sich also um eine zusätzliche Anrechnungsmöglichkeit. Allerdings ist diese ausgeschlossen, wenn bereits eine Anrechnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 LVVO erfolgt ist. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 LVVO werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, die nicht überwiegend praktischer Art sind, Kolloquien und Repitorien in vollem Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Für das Seminar im o. a. Beispiel bedeutet dies, dass nur 2 Semesterwochenstunden angerechnet werden können und eine zusätzliche Anrechnungsmöglichkeit für die Erstellung und Betreuung von E-Learning-Angeboten nicht zulässig ist.

Für Lehrveranstaltungen, die nicht unter § 2 Abs. 3 Satz 1 der LVVO fallen, entscheidet die Fachbereichsleitung im Rahmen der Feststellung der Lehrverpflichtung gem. § 4 Abs. 5 LVVO, ob eine zusätzliche Anrechnung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 der LVVO erfolgen kann.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Ermel (E-Mail: frauke.ermel@uni-kassel.de, Durchwahl: -2182) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Matzdorf', with a large, stylized flourish extending to the right.

Prof. Dr. René Matzdorf
Vizepräsident

Anlage: - 1 -

- ENTWURF -

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

Aktenzeichen 406/08.001 – (0007)

Präsidentinnen und Präsidenten der
Hessischen Hochschulen

Bearbeiter/in Christoph Gädeke
Durchwahl +49 611 323368
Fax 49 611 323550
E-Mail christoph.gaedeke@hmwk.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

per e-mail

Datum 17. April 2020

Erfüllung der Lehrverpflichtung durch Lehrangebote in digitaler Form

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten,
sehr geehrte Frau Rektorin,

im Zuge der durch die Corona-Pandemie bedingten zunehmenden Umstellung der Hochschulangebote auf digitale Formate ist es verstärkt zu Rückfragen zur Erbringung der Lehrverpflichtung in digitaler Form gekommen. Hierbei ging es insbesondere auch um den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (LVVO).

Die unmittelbare Erbringung von Lehrangeboten in digitaler Form, die planmäßige Präsenzveranstaltungen substituieren, ist in derselben Weise wie die entsprechenden Präsenzveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Der in § 2 Abs. 3 Satz 4 der LVVO festgelegte Anrechnungshöchstwert von 25 Prozent betrifft hingegen konzeptionelle und verwaltende Tätigkeiten („Erstellung und Betreuung von E-Learning-Angeboten“) und bietet die Möglichkeit, Tätigkeiten auf die Lehrverpflichtung anzurechnen, die über die unmittelbare Erbringung

der Lehre hinausgehen und im Zusammenhang mit digitaler Lehre einen erhöhten Aufwand haben; eine Anrechnung nach dieser Vorschrift ist jedoch ausgeschlossen, wenn bereits eine Anrechnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Köfer